

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4831/22-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

12.09.2022
19.09.2022

Betr.: Durchführung von Impfungen im Landkreis Teltow-Fläming gegen das
Coronavirus SARS-CoV2

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Nationalen Impfstrategie schließen der Landkreis Teltow-Fläming und das Land Brandenburg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 und der Option der Verlängerung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 15.08.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Ausgangslage

Der Landkreis Teltow-Fläming hat bis zum 30. April 2022 im Auftrag des Landes Brandenburg gemäß einer gemeinsamen Verabredung aus dem Impfgipfel vom 19. November 2021 ein überregionales Impfzentrum in Luckenwalde (Fläminghalle), eine feste Impfstelle im Krankenhaus Ludwigsfelde und ein mobiles Impfteam in Kooperation mit der DRK Flüchtlingshilfe gGmbH betrieben.

Ziel war es, das Regelsystem aufgrund des hohen Bedarfes an Corona-Schutzimpfungen bei der Umsetzung der Nationalen Impfstrategie zu unterstützen. Aufgrund der stetig sinkenden Impfnachfrage haben der Landkreis und das Land Brandenburg entschieden, diese Strukturen nicht über den 30. April 2022 aufrechtzuerhalten.

Parallel hat das Impfkabinett des Landes Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten am 8. Februar 2022 ein Strategiepapier zur weiteren Umsetzung der Nationalen Impfstrategie im Land Brandenburg im Jahr 2022 vorgestellt. Auf der Grundlage von Szenarien werden darin die Rahmenbedingungen für ergänzende staatliche Impfangebote in Verantwortung des Landes für das Jahr 2022 in Abstimmung mit den Partnern festgelegt.

Zusammenfassend wird in dem Strategiepapier zwar festgestellt, dass das Regelsystem unter Berücksichtigung weiterer potenzieller Impfkapazitäten (Vertragszahnärzte, Apothekerschaft) im Grundsatz in der Lage ist, die Corona-Schutzimpfungen umzusetzen. Im Rahmen von Auffrischungsimpfkampagnen für weitere „Boosterimpfungen“ bedürfte es aber zwingend der Vorhaltung ergänzender staatlicher Impfangebote. Das vertragsärztliche System sei zudem aufgrund zum Teil erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegender Versorgungsangebote nicht flächendeckend in der Lage, aufsuchende Impfangebote abzubilden.

Zielstellung:

Aufbau eines zusätzlichen staatlichen Impfangebotes, um

- auftretende Nachfragespitzen abfedern zu können und
- bestimmten Zielgruppen (Menschen ohne Hausarzt/Hausärztin, Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften, Menschen mit eingeschränkter Beweglichkeit usw.) ein zielgerichtetes und aufsuchendes Angebot unterbreiten zu können.

Die Ausgestaltung der einzelnen Impfstellen sollte nach dem Strategiepapier an Hand der Erfahrungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne von „best practice“ erfolgen. Und der Aspekt der Wirtschaftlichkeit sei dabei stets zu berücksichtigen.

Im Ergebnis wird empfohlen, in allen 18 Gebietskörperschaften mindestens ein Impfangebot bzw. eine Impfstelle kurzfristig aktivierbar vorzuhalten.

Lageeinschätzung für Teltow-Fläming

Der Landkreis Teltow-Fläming hat gegenüber den Vertretern des Landes Brandenburg deutlich gemacht, dass unter Berücksichtigung notwendiger Auffrischungsimpfungen und vor allem einer zu erwartenden Zuspitzung der Corona-Lage im Herbst 2022 eine wieder hohe Impfnachfrage und -notwendigkeit zu verzeichnen sein werde.

Daher ist es sehr zu begrüßen, dass entsprechende Vorkehrungen im Sinne einer Erweiterung des Impfangebotes über das Regelsystem hinaus frühzeitig ergriffen werden. Ein sich dem Zufall überlassenes schnelles situationsbedingtes Hochfahren von Impfstrukturen sollte vermieden werden. Voraussetzung war, dass eine weitere Finanzierung einer Impfstellenstruktur von Seiten des Landes Brandenburg zugesagt werden muss. Zudem war eine Lösung für Zeiten einer geringen Impfnachfrage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, notwendig.

Umsetzungsvorgaben und -varianten

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte die Mitteilung vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV), dass das Land sich entschlossen habe, neben den Angeboten des Regelsystems weiterhin auch ein kommunales Impfangebot zu ermöglichen und eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen.

Um den Landkreisen und kreisfreien Städten je nach Gegebenheiten vor Ort ein möglichst flexibles Agieren zu ermöglichen, eröffnet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städte mehrere Optionen, die sie wählen können.

- Ab Mai ist es möglich, ein Impfangebot von bis zu 500 Impfungen (entspricht einer ‚Impfstraße‘/einem mobilen Angebot) vorzuhalten.
- Ab Mitte November soll das Impfangebot bis zu 1.000 Impfungen hochgefahren werden.
- Von Mai bis Mitte November ist alternativ ein Standby-Modus möglich, also ein Herunterfahren der kommunalen Impfkraft, bei gleichzeitiger Zusicherung, binnen kurzer Zeit, die Impfinfrastruktur wieder hochfahren zu können, z. B. weil eine „Sommerwelle“ zu bewältigen ist.
- Zum Erhalt des Know-hows werden für den Standby-Modus Stellenanteile (max. zwei VZÄ) in der EG 5 finanziert.
- Ein Wechsel von Standby-Modus und einem Impfangebot ist möglich.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Monate Mai bis zum 31. Dezember 2022 vorgestellt, welche es im oben genannten Sinne ermöglicht, im Auftrag des Landes Brandenburg ein mobiles Impfteam oder eine stationäre Impfstelle zu betreiben. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation wird es den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, einen Standby-Modus zu wählen, in dem die kommunale Impfkraft eingestellt und binnen zehn Tagen eine Impfinfrastruktur wieder hochgefahren werden kann.

Nach Prüfung des Vertragsentwurfes und bilateralen Abstimmungen zwischen Landkreis und MSGIV zur Ausräumung von auslegungsbedürftigen Einzelbestimmungen nahm der Landkreis mit Schreiben vom 5. Juli 2022 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. Juni 2022 unter der auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtzustimmung durch den Kreistag mit Wirkung zum

1. Mai 2022 mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2022 an.

Vorbehaltlich des Zustandekommens des hier in Rede stehenden Hauptvertrages erfolgt der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der DRK Flüchtlingshilfe gGmbH zur erneuten Umsetzungsunterstützung.

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Nationalen Impfstrategie vom 21. Juni 2022